

## 1. Ziel und Zweck

Dieses Formblatt dient zum Schutz von Versorgungseinrichtungen und zur Vermeidung von Personenschäden.

## 2. Anwendungsbereich

Dieses Dokument gilt für alle Personen, die Arbeiten im Bereich von Versorgungseinrichtungen der LokalWerke GmbH (LW) durchführen.

## 3. Beschreibung

Dieses Formblatt beruht auf Basis des DVGW Arbeitsblatts GW 118 und wurde durch die LokalWerke GmbH angepasst. Ebenso ist das Formblatt „Bauarbeiten im Bereich von Versorgungseinrichtungen“ der LW gültig.

Mit Versorgungseinrichtungen, ferner auch Leitungen genannt, sind alle im Netz der LW befindlichen Strom-, Gas-, Wasser-, Wärme und Telekommunikationsleitungen gemeint.

Eine Beschädigung von Versorgungseinrichtungen führt zu Unterbrechungen der Strom-, Gas-, Wasser-, Wärmeversorgung und der Telekommunikation und damit wird immer auch das Interesse an einer ungestörten Funktion schwer in Mitleidenschaft gezogen. Außerdem befinden sich Personen, die eine Strom-, Gas-, Wasser oder Wärmeversorgungseinrichtung beschädigen, in unmittelbarer Lebensgefahr.

### **Deshalb: Vorsicht bei Erdarbeiten jeder Art.**

Insbesondere bei Aufgrabungen, Baggerarbeiten, Bohrungen, Setzen von Masten und Stangen, Eintreiben von Pfählen und Spundwänden muss man damit rechnen, auf Versorgungseinrichtungen zu stoßen und sie zu beschädigen.

### **3.1 Allgemeine Pflichten des Bauunternehmers**

Jeder Bauunternehmer hat bei Durchführung der ihm übertragenen Bauarbeiten in öffentlichen und privaten Grundstücken mit dem Vorhandensein unter- und oberirdischen Versorgungseinrichtungen zu rechnen und die erforderliche Sorgfalt zu wahren, um deren Beschädigung zu verhindern.

Die Anwesenheit eines Beauftragten des Versorgungsunternehmens an der Baustelle lässt die Eigenverantwortlichkeit des Bauunternehmers in Bezug auf die von ihm verursachten Schäden unberührt.

Die jeweils gültigen gesetzlichen Vorschriften (z. B. Landesbauordnung, Baugesetzbuch, Berufsgenossenschaftliche Vorschriften, etc.) und das geltende technische Regelwerk sind zu beachten.

### **3.2 Erkundigungspflicht**

Im Hinblick auf die Erkundigungs- und Sicherungspflicht von Bauunternehmen bei der Durchführung von Bauarbeiten ist unmittelbar vor Beginn der Arbeiten bei den Versorgungsunternehmen eine aktuelle Netzauskunft über die Lage der im Bau- bzw. Aufgrabungsbereich liegenden Versorgungseinrichtungen einzuholen. Es spielt dabei keine Rolle, ob im privaten oder öffentlichen Grund gearbeitet wird. Informationen über die zuständigen Versorgungsunternehmen können beim Baulastträger bzw. beim Grundstückseigentümer erfragt werden.

### **3.3 Lage der Versorgungseinrichtungen**

Angaben über die Lage der Versorgungseinrichtungen sind unverbindlich und entbinden die bauausführende Firma nicht von der Pflicht, die tatsächliche Lage der Versorgungseinrichtung per Handschachtung, beispielsweise mit

Suchschlitzen, zu ermitteln. Abstände dürfen aus dem Plan nicht abgegriffen werden. Außer Betrieb befindliche Leitungen sind in den Plänen nicht dargestellt, können u. U. in der Örtlichkeit vorhanden sein.

Angaben in den LW-Bestandsplänen zu unterirdischen Anlagen Dritter sind unverbindlich und müssen nicht vollständig dargestellt sein.

Armaturen, Straßenkappen, Schachtdeckel und sonstige zur Versorgungsanlage gehörende Einrichtungen müssen stets zugänglich bleiben. Hinweisschilder oder andere Markierungen dürfen ohne Zustimmung des Versorgungsunternehmens nicht verdeckt, nicht versetzt oder entfernt werden.

Werden Versorgungseinrichtungen an Stellen, die in keinen Plan eingezeichnet sind, angetroffen bzw. freigelegt, so ist der Betreiber der Versorgungseinrichtung unverzüglich zu ermitteln und zu verständigen. Gleiches gilt für das Antreffen von Warnbändern an Stellen, an denen keine Versorgungsleitungen in Plänen eingezeichnet sind. Die Arbeiten sind in diesem Bereich zu unterbrechen, bis mit dem zuständigen Versorgungsunternehmen Einvernehmen über das weitere Vorgehen hergestellt ist.

### **3.4 Beschädigungen sind sofort dem Versorgungsunternehmen zu melden!**

Beschädigungen von Versorgungseinrichtungen sind sofort und unmittelbar der Entstörungsmeldestelle zu melden, dies gilt auch für geringfügig erscheinende Beschädigungen. Wenn durch eine Beschädigung einer Versorgungsanlage Gefahr für Personen entstehen kann z. B. Austritt von Gas / Wasser, offene Kabelenden dann sind sofort alle erforderlichen Vorkehrungen zur Verringerung von Gefahren zu treffen.

### **3.5 Strafrechtliche Konsequenzen und Schadensersatzansprüche**

Verstöße eines Unternehmers gegen die obliegende Erkundigungs- und Sorgfaltspflicht führen im Schadensfall zu einer Schadensersatzverpflichtung nach § 823 BGB und können darüber hinaus auch mit strafrechtlichen Konsequenzen verbunden sein.

### **3.6 Kontaktdaten**

#### **Adresse:**

LokalWerke GmbH  
Hoher Weg 2  
48683 Ahaus

### **Wichtige Telefonnummern**

Entstörungsdienst:

- 02561 / 9308-220      Strom
- 02561 / 9308-240      Gas, Wasser, Wärme
- 02561 / 9308-260      Telekommunikation